

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruchs „Bräunlesberg“ der Firma Märker Kalk GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Vertiefung einer Fläche von ca. 13 ha

Das Landratsamt Donau-Ries gibt hiermit öffentlich bekannt, dass zu dem vorgenannten Vorhaben mit Bescheid vom 25.08.2021 folgende Entscheidung getroffen wurde:

- I. *Der Märker Kalk GmbH mit Sitz in der Oskar-Märker-Straße 24 in 86655 Harburg (Schwaben), wird auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2403 und Teilflächen der Grundstücke 2403/1, 2403/2, 2403/3, 2401, 2404 und 2407 der Gemarkung Mauren eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Durchführung der in nachfolgender Ziffer 2 genannten Maßnahme sowie für den Betrieb des geänderten Steinbruchs nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen erteilt. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.*
- II. *Die Vertiefung der ca. 13 ha des östlichen Teils des Steinbruchs „Bräunlesberg“ darf zunächst nicht wie beantragt, sondern nur bis auf eine Abbautiefe von **447,00 m ü. NN** durchgeführt werden. Nur nach Erfüllung der Voraussetzungen, die unter Ziffer II. 4.5 b) festgelegt sind und nur, nachdem die Genehmigungsbehörde einer weiteren Vertiefung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen zugestimmt hat, darf die Vertiefung bis **höchstens 445,38 m ü. NN** durchgeführt werden.*
- III. *Der über die in Ziffer 2 genannten Abbautiefen hinaus gehende antragsgegenständliche Abbau bis 445,00 m ü. NN. wird hiermit abgelehnt.*

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

*schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es handelt sich hierbei um ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Nach § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV sind der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt zu machen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Genehmigungsbescheid umfangreiche Auflagen, insb. auch zu Belangen der Luftreinhaltung und des Erschütterungsschutzes festgesetzt wurden, mit welchen die Einhaltung der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt wird.

Der vollständige Genehmigungsbescheid, einschließlich seiner Begründung und der darin enthaltenen Umweltverträglichkeitsprüfung, liegt in der Zeit vom 01.09.2021 bis einschließlich 15.09.2021 bei den folgenden Stellen aus und kann dort - aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache - zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- Stadt Harburg (Schwaben), Schlossstraße 1, 86655 Harburg (Schwaben) (Tel.: 09080/969911)
- Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth (Tel.: 0906/74-274)

Zudem können der Bescheid und seine Begründung auch auf der Homepage des Landratsamts Donau-Ries (unter <https://www.donau-ries.de> in der Rubrik Bürgerservice >> Aufgabenbereiche >> Immissionsschutz) sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (unter <https://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG.

Donauwörth, 30.08.2021
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Baumer
Oberregierungsrätin